



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Rother und Andreas Beran (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Entlassung von Sexualstraftätern aus der Sicherungsverwahrung

1. Wie viele Straftäter sind in Schleswig-Holstein aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 aus der Haft bzw. Sicherungsverwahrung zu entlassen, bzw. bei wie vielen ist das schon geschehen?

Antwort zu Frage 1:

Der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte am 17. Dezember 2009 entschiedene Sachverhalt ist auf insgesamt sieben Fälle in Schleswig-Holstein übertragbar. Bei zwei Personen ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung am 15. Juli 2010 durch Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig für erledigt erklärt worden.

2. Warum wurde auf die Befassung des Bundesgerichtshofes bei den bisherigen Entlassungen verzichtet bzw. soll er noch angerufen werden?

Antwort zu Frage 2:

Das 4. Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist am 29. Juli 2010 im BGBl. I S. 976 verkündet worden und am 30. Juli 2010 in Kraft getreten. Erst mit diesem Gesetz wurde die Vorlagepflicht für Oberlandesgerichte zum Bundesgerichtshof bei divergierenden obergerichtlichen Entscheidungen über die Erledigung der Maßregel Sicherungsverwahrung geschaffen (§ 121

Absatz 2 Nr. 3 GVG). Wie das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in Schleswig in möglichen weiteren Beschwerdeverfahren verfahren wird, kann von der Landesregierung nicht beantwortet werden.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Umsetzung dieses Urteils seit dem 17. Dezember 2009 ergriffen, um die Betroffenen auf die Entlassung vorzubereiten und die Sicherheit der Allgemeinheit vor erneuten Straftaten zu gewährleisten?

Antwort zu Frage 3:

Die Landesregierung hat für die zwei aus Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein entlassenen Straftäter eine Unterbringungsmöglichkeit gefunden. Die beiden aus der Justizvollzugsanstalt Lübeck entlassenen Männer haben ihrer freiwilligen Unterbringung im AMEOS-Klinikum Neustadt zugestimmt. Mit AMEOS wurde Übereinkunft über den Sicherheits- und Betreuungsbedarf der Betroffenen erzielt. Die Kosten für die Unterbringung finanziert die Landesregierung aus dem Etat des Sozialministeriums. Gegebenenfalls kann diese Lösung auf weitere schleswig-holsteinische Fälle ausgeweitet werden, ehemals Sicherungsverwahrten aus anderen Bundesländern steht sie jedoch nicht offen.

Für die möglicherweise im Nachgang zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 aus der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein noch zu entlassenden Personen wird, wie auch bei sonstigen Langstrafigen, die Entlassungsvorbereitung und -planung insbesondere zwischen den Justizbeteiligten Justizvollzugsanstalt und Landgericht (Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe) abgestimmt und durchgeführt.

Im Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung greift in allen diesen Fällen seit dem 1. Oktober 2008 die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Justiz-, Innen- und Sozialministeriums „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“ (KSKS) (gem. AV d. MJAE, IM u. MSGF v. 26. September 2008 – II 30/1552 E – 6 SH – 53 SH –, SchlHA 2008, 348). KSKS verfolgt im Wesentlichen das Ziel der Einbindung der Polizei in die Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter. Zielgruppen des Konzepts sind Straftäter, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 Strafgesetzbuch oder eines Tötungsdelikts (§§ 211, 212 Strafgesetzbuch) mit sexuell motiviertem Hintergrund oder wegen Begehung einer der vorgenannten Taten wegen Vollrausches (§ 323a Strafgesetzbuch) verurteilt worden sind und deshalb insbesondere unter Führungsaufsicht stehen. KSKS-Probanden werden in drei Gefährlichkeits-Kategorien eingeteilt („A“: hohe Gefährlichkeit ohne risikomindernde Bedingungen; „B“: hohe Gefährlichkeit bei Vorliegen risikomindernder Bedingungen; „C“: Fälle, die nicht unter „A“ bzw. „B“ fallen). Zuständig für die formularmäßig erfasste Prognoseerstellung ist für Fälle aus dem Justizvollzug in einem zweistufigen Verfahren zunächst die Vollzugsbehörde und nachfolgend die Vollstreckungsbehörde, die auf Grundlage der Einschätzung der Vollzugsbehörde eine eigene Prognose erstellt. Entsprechendes gilt für Fälle aus dem Maßregelvollzug, wobei hier im ersten

Schritt die Maßregelvollzugseinrichtung zuständig ist. Die Daten werden von der Vollstreckungsbehörde an die zuständige Polizeistelle, die KSKS-Zentralstelle beim LKA, übermittelt, welche dann nachfolgend in eigener Zuständigkeit bewertet, ob von dem Probanden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) ausgeht. Die KSKS-Zentralstelle koordiniert die dann nach dem Gefahrenabwehrrecht notwendigen polizeilichen konkreten Maßnahmen gegenüber den Probanden.

Von diesem Verfahren nach KSKS werden jeweils auch die in Schleswig-Holstein relevanten (bereits entlassene oder noch zu entlassende) Fälle erfasst. Sollte es aufgrund richterlicher Entscheidungen zu Entlassungen kommen, ist auf Seiten der Polizei – zwar mit einem ganz erheblichen Kräfteanatz, aber dennoch umfassend – ablauf- und aufbauorganisatorisch gewährleistet, dass abhängig von der Tatsachen gestützten Gefährlichkeitsprognose abgestufte Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung oder den Einzelnen nach dem geltenden Landespolizeirecht ergriffen werden. Die zuständigen Dienststellen der Justiz, des Maßregelvollzuges und der Polizei arbeiten diesbezüglich ausgesprochen eng und verantwortungsvoll zusammen.

4. Wie viele Polizeibeamte werden wie lange notwendig sein, um die Sicherheit der Bevölkerung vor der Begehung weiterer Straftaten durch die Betroffenen zu gewährleisten? Welche Auswirkungen hat dies auf die übliche Aufgabewahrnehmung der betroffenen Polizisten?

Antwort zu Frage 4:

Umfang und Ausmaß des Einsatzes von Polizeibeamten richten sich nach der Anzahl der Straftäter, die nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ihren tatsächlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben werden. Je nach individuellem Gefährdungsgrad sind abgestufte Maßnahmen angezeigt, so dass nicht für jeden entlassenen Straftäter ein gleich hoher polizeilicher Aufwand erforderlich sein muss. Insofern lässt sich die erste Teilfrage nicht konkret beantworten. Als Anhalt kann angeführt werden, dass für die intensive Überwachung der beiden im Juli 2010 aus der JVA Lübeck entlassenen und in Neustadt untergebrachten Straftäter von der Polizei ca. 6.000 Arbeitsstunden für die ersten vier Wochen geleistet wurden, die sich auf bis zu 30 Beamte verteilten. Trotz der hohen zusätzlichen Belastung durch Überwachungseinsätze ist die Wahrnehmung von Notrufeinsätzen gewährleistet.

Die Erfüllung weiterer, disponibler Aufgaben, wie z.B. Schwerpunktkontrollen oder Sonderstreifen sind das Ergebnis einer Prioritätensetzung durch die Polizei, die in Abhängigkeit von Sicherheitserwägungen vorgenommen wird.

5. Treffen Presseberichte (LN v. 17.08.201) zu, dass aus der Sicherungsverwahrung entlassene Sexualstraftäter aus anderen Bundesländern (Hamburg) auf freiwilliger Basis in Schleswig-Holstein untergebracht werden sollen?

Wenn ja,

- a) wie viele Personen sollen an welchen Standorten untergebracht werden?
- b) wer wird für die Kosten der Unterbringung aufkommen?
- c) wie wird die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet und wer trägt die hierfür erforderlichen Kosten?

Antwort zu Frage 5:

Die in dem genannten Artikel bezeichnete Anfrage aus Hamburg an die Ameos Krankenhausgesellschaft Holstein wurde von dort abgelehnt. Von der Vereinbarung der Landesregierung mit der Ameos Krankenhausgesellschaft Holstein werden nur Fälle aus Schleswig-Holstein erfasst.

Über diese Fälle hinaus will und wird die Landesregierung keine ehemals aus der Sicherungsverwahrung in anderen Bundesländern entlassenen Personen in Schleswig-Holstein unterbringen. Sollten diese Personen im Rahmen ihrer Freizügigkeit allerdings ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein - ggf. auch in einer betreuten Einrichtung - nehmen, könnten sie daran nicht gehindert werden. Wer in diesem Kontext ggf. Kosten zu tragen hätte, müsste im Einzelfall nach den gesetzlichen Regelungen entschieden werden. Derzeit leistet Schleswig-Holstein jedenfalls keine Zahlungen.

Die Sicherheit der Bevölkerung würde nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts durch die Polizei zu jederzeit sichergestellt werden.